

**Ordnung  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
zur Führung des Titels  
„Professorin“ oder „Professor“  
als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler**

Nach § 35 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth auf seiner Sitzung am 26.06.2018 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern, die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 NHG an der Jade Hochschule mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt wurden, kann nach Maßgabe dieser Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

**§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gestattung der Titelführung ist, dass die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler
- a. die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG erfüllt,
  - b. mindestens Lehrtätigkeiten an einer Hochschule im zeitlichen Umfang von fünf Jahren nachweisen kann,
  - c. für mindestens zwei Semester als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler an der Jade Hochschule tätig wird,
  - d. im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben an der Jade Hochschule einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots bzw. zur Forschung auf dem entsprechenden Fachgebiet bereits erbracht hat bzw. dieses erwarten lässt. Ein wesentlicher Beitrag liegt vor, wenn die wahrgenommenen Tätigkeiten mindestens ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors entsprechen.

**§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Fachbereiche schlagen dem Präsidium Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler für eine Gestattung der Titelführung „Professorin“ oder „Professor“ vor.

- (2) Das Antragsverfahren muss zeitlich so eingeleitet werden, dass das Präsidium zusammen mit der Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler über den Antrag entscheiden kann. Der Fachbereichsrat begründet den Vorschlag gegenüber dem Präsidium mit einem schriftlichen Bericht zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2.
- (3) Die Entscheidung über die Gestattung der Titelführung trifft das Präsidium.
- (4) Die Professur führt keine Denomination.
- (5) Die Gestattung, den Titel Professorin oder Professor während der Dauer des Dienstverhältnisses führen zu dürfen, wird der Gastwissenschaftlerin oder dem Gastwissenschaftler schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt. Der Titel wird an dieselbe Person nur ein Mal verliehen.

#### **§ 4 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Gestattung**

- (1) Die Gestattung erlischt
  - a. durch Verzicht, der gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären ist,
  - b. mit Ablauf des Dienstverhältnisses als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler.
- (2) Die Gestattung soll widerrufen werden, wenn
  - a. die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler zur Professorin oder zum Professor berufen worden ist,
  - b. eine Vollzeitbeschäftigung an einer anderen Hochschule aufgenommen wird,
  - c. das Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder als Gastwissenschaftler ruht,
  - d. die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler ihrer oder seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben an der Jade Hochschule trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist,
  - e. die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat oder Gründe vorliegen, die bei einer in ein Professorenamt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach a. bis c. hat die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler das Präsidium schriftlich zu informieren.

- (3) Die Gestattung soll zurückgenommen werden, wenn aufgrund einer Täuschungshandlung die Voraussetzungen für die Gestattung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (4) Über den Widerruf oder die Rücknahme der Gestattung entscheidet das Präsidium.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung im Senat am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.